

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
30/1977/P
19.09.1977

E n t s c h e i d u n g

In dem Parteiordnungsverfahren

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins H-O,
vertreten durch den Vorsitzenden, B, H

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

S, O

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission II H-S vom 19. September 1977
wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der seit über 25 Jahren der SPD angehörende Antragsgegner hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Funktionen, darunter auch die des Ortsvereinsvorsitzenden in O von 1971 - 1975 ausgeübt. Auch war er als Mandatsträger in der Kommunalpolitik, von 1972 - 1976 als Gemeindevertreter-Vorsteher in O für die SPD tätig.

In den Auseinandersetzungen über die Verwaltungsreform und besonders über den Zusammenschluß der bis dahin selbständigen Gemeinden H und O kam es auch zu Presseberichten in den örtlichen Zeitungen, die teils auf Äußerungen des Antragsgegners zurückgingen, teils als Leserzuschrift von ihm selbst verfaßt wurden. Der Antragsgegner hat in diesen Veröffentlichungen sich kritisch mit den kommunalpolitischen Absichten der SPD für die Gemeindegebietsreform der oben genannten Gemeinden auseinandergesetzt. Ferner bezweifelte er die Eignung des von der SPD unterstützten und der SPD angehörenden bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde H. So erschien auch in der "O-Post" vom 20.10.1976 ein Bericht über Äußerungen des Antragsgegners, der erklärt haben sollte, es komme nicht darauf an, ob der von der SPD unterstützte Kandidat oder ein anderer nicht der SPD angehörender Kandidat für die Zeit vom 1.1.1977 - dem Inkrafttreten der Gemeindereform - bis zur Durchführung der Kommunalwahl staatsbeauftragter Bürgermeister werde. Er vertrat nach diesem Bericht auch die Auffassung, daß es möglich sei, zwei hauptamtliche Staatsbeauftragte zu bestellen.

Weitere Presseveröffentlichungen mit Berichten über kritische Äußerungen des Antragsgegners hinsichtlich der "Einseitigkeit" der SPD-Kandidatenliste für die Kommunalwahl in der neuen größeren Gemeinde, über das Vorherrschen persönlicher Interessen bei der Aufstellung der Kandidatenliste, mit Kritik an der Amtsführung des bisherigen H'er Bürgermeisters, der sich nicht genug um die Belange O's nach der Zusammenlegung der Gemeinden gekümmert habe und keine Gewähr dafür biete, daß er eine Gemeinde der neuen Größenordnung leiten könne, und ähnliche Äußerungen folgten. In einer sich fortsetzenden Pressekampagne warf der Antragsgegner in einem Leserbrief dem Vorsitzenden des SPD Ortsvereins O u.a. vor, er habe bisher nie Kommunalpolitik betrieben und in keinem Parlament mitgearbeitet oder eine öffentliche Funktion bekleidet usw. usw.. Im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks durch einen Genossen aus der Gemeinde O warf der Antragsgegner in Gesprächen mit Parteimitgliedern diesem Genossen vor, er habe seine Verpflichtungen aus dem Grundstückskaufvertrag nicht fristgemäß erfüllt und. befinde sich deswegen in einer gewissen Abhängigkeit von CDU-Politikern. Der Antragsgegner kam auch einer Aufforderung nicht nach, die der Vorstand des SPD-Ortsvereins H/O an ihn in seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter-Vorsteher von O

gerichtet hatte, wonach er eine Gemeindevertreter-Sitzung einberufen sollte, um sich mit den Empfehlungen für die Bestellung eines Staatsbeauftragten zu beschäftigen. Die Partei legte deshalb so großen Wert auf diese Einladung und das vollzählige Erscheinen der SPD-Gemeindevertreter, weil in diesem Zusammenhang wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollten. Es kam auch tatsächlich zu für die SPD ungünstigen Ergebnissen bei der Abstimmung.

Auf Grund eines vom SPD-Ortsverein H-O eingeleiteten Parteiordnungsverfahrens entschied die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks-O auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.4.1977, dem Genossen S das Recht zur Bekleidung aller Funktionen im Sinne des § 11 Abs. 1 Organisationsstatut auf die Dauer von drei Jahren gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 Organisationsstatut abzuerkennen.

Auf die Berufung des Antragsgegners an die Bezirksschiedskommission II Bezirk H-S entschied diese unter Aufhebung und Abänderung der Vorentscheidung, daß dem Genossen S das Recht zur Bekleidung . aller Funktionen für die Zeit bis zum 31.3.1978 aberkannt wird.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung seiner Berufung führte der Antragsgegner u.a. aus, daß er den ihm angelasteten Artikel in der „O-Post“ vom 20.10.1976 in seiner Eigenschaft als damaliger Vorsteher der Gemeindevertretung „im Auftrag des Parlamentspräsidiums“ geschrieben habe. Der ihm vorgeworfene Wortlaut, wonach es nicht darauf ankäme, ob der von der SPD unterstützte Kandidat Staatsbeauftragter würde, sei in dieser Form nicht von ihm gebraucht worden. Die SPD sei in diesem Artikel mit keinem Wort erwähnt. Auch die weiteren Vorwürfe wegen der Presseberichte weist er mit der Begründung zurück, daß sie textlich nicht seinen Erklärungen entsprächen, sondern von dem Redakteur, auf Grund seiner eigenen Erklärung formuliert worden sei. Er habe z. B. dem Redakteur telefonisch mitgeteilt, daß er die Kandidatenliste, besonders als Gewerkschafter, für viel zu einseitig halte, weil von acht aussichtsreich platzierten Kandidaten keiner als echte Vertreter von Arbeitnehmerinteressen zu bezeichnen sei, außerdem seien von den acht Kandidaten fünf Beamte. Auch seine Äußerung über das vorherrschend persönliche Interesse, sei eine Antwort auf die Frage des Redakteurs gewesen, wie eine solche Liste habe zustandekommen können. Im übrigen verbreitet er sich weiter über Vorwürfe gegen den Genossen M und teilt in einem weiteren Schriftsatz mit, daß dieser Genosse nunmehr von allen Parteifunktionen zurückgetreten sei. Er habe im übrigen lediglich nur in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

II.

Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg.

Die restlose Aufklärung der im Zusammenhang mit der Gebietsreform auch in O/H aufgetretenen Zerwürfnisse innerhalb der SPD wird außerordentlich schwierig sein, wie auch aus den Begründungen der Entscheidungen der Vorinstanzen hervorgeht. Allerdings bleibt unstrittig, daß der Antragsgegner mit durch die Presseveröffentlichungen belegten Texten in einer für die SPD ohnehin politisch nicht einfachen Situation die öffentliche Auseinandersetzung nicht nur dann gesucht hat, wenn seine innerparteilichen Kontrahenten nicht immer so gehandelt haben, wie es einleuchtend zu sein scheint. Dies stellt zweifelsohne einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar und hat zu einer Schädigung geführt. Dabei wird auf die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission hinsichtlich des politischen Schadensbegriffes verwiesen.

Die Behauptung des Antragsgegners, es handele sich überhaupt um ein unzulässiges Verfahren, da der Antrag auf Einleitung des Parteiordnungsverfahrens nicht von einer Gliederung der Partei gestellt worden sei, trifft nicht zu, da aus der Akte sich zweifelsohne ergibt, daß der Ortsvereinsvorstand des Antragstellers ordnungsgemäß den Antrag gestellt hat. Die Behauptung des Antragsgegners, daß die beschlußfassenden Vorstandsmitglieder unzureichend über die Beschlußvorlage informiert gewesen seien, ist für die formelle Antragstellung unerheblich. Die durch die Bezirksschiedskommission ausgesprochene Minderung der von der Unterbezirksschiedskommission verhängten Sanktion ist zu Recht vorgenommen worden, da es sich einmal nicht um einen Verstoß gegen die politische Ordnung der Partei, sondern eher um die Austragung örtlicher Querelen handelt. Allerdings ist auch dieser Verstoß noch erheblich genug, um die Sanktion in dem von der Bezirksschiedskommission ausgesprochenen Maße zu rechtfertigen. Gerade von einem so langjährigen Mitglied der SPD muß auch bei erheblicher - möglicherweise verständlicher - Verärgerung erwartet werden, daß es sich bei Erklärungen der Presse gegenüber eindeutig und parteisolidarisch äußert, um ein Bild der Parteizerrissenheit in der Öffentlichkeit gerade in der Vorwahlzeit für die Gemeindevertretungen nicht entstehen zu lassen.

(Käte Strobel)